

RS Vwgh 1997/11/5 96/21/0984

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z1;

FrG 1993 §26;

FrG 1993 §36 Abs2;

FrG 1993 §48 Abs4 Z3;

StGB §229 Abs1;

StGB §269 Abs1;

Rechtssatz

Ist der Fremde, der eine Aufhebung des über ihn verhängten Aufenthaltsverbots gem § 26 FrG 1993 begehrt, im Februar 1994 rechtswidrig nach Österreich eingereist, hält er sich seither hier unrechtmäßig auf und wurde er im März 1994 gem § 269 Abs 1 erster Fall, § 15 und § 229 Abs 1 StGB zu einer Haftstrafe von vier Monaten, bedingt auf drei Jahre, verurteilt (Vorwurf der Aushändigung eines auf eine andere Person lautenden Meldezettels im Rahmen einer fremdenpolizeilichen Kontrolle, Fluchtversuch während dieser Maßnahme, der Fremde kann nur mit Mühe festgehalten werden), so sind diese verpönten Verhaltensweisen angesichts der Kürze der verstrichenen Zeit nach wie vor als erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu werten, die die im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme rechtfertigt. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß dem Fremden mangels faktischer Möglichkeit seiner Abschiebung bisher Abschiebungsaufschübe erteilt wurden. Es erübrigt sich daher, darauf einzugehen, ob die Behörde dem Fremden zu Recht den Vorwurf macht, sich nicht um die Ausstellung eines nationalen Reisedokumentes und eine Legalisierung seines Aufenthaltes bemüht zu haben. (Hier:

Entlassung des Fremden aus der Schubhaft, weil ihm kein Heimreise-Zertifikat von der Botschaft seines Heimatstaates ausgestellt wurde; aus diesem Grund ist die Abschiebung des Fremden gem § 36 Abs 2 FrG 1993 jeweils aufgeschoben worden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996210984.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at